

„Gehölzpflege: Nicht alles ist erlaubt!“

Für das Fällen von Bäumen oder Schneiden von Hecken können besondere zeitliche Einschränkungen gelten. So besteht für bestimmte Gehölze im Zeitraum 1. März bis 30. September ein zeitlich befristetes Fäll- bzw. Beseitigungsverbot. Diese Schutzbestimmungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz sollen dazu beitragen, den Naturhaushalt und seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern und die biologische Vielfalt zu erhalten.

Dieser Schutz gilt für Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze.

Für Bäume gilt dieses Verbot jedoch nur, wenn sie nicht im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen. Die Auslegung des Begriffs „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ sieht vor, dass nicht nur Bäume, die im Gartenbau erwerbswirtschaftlich genutzt werden, sondern z.B. auch Bäume in Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfen von dem zeitlich befristeten Fällverbot ausgenommen sind.

Generell gilt, dass die Gehölze im Schonungszeitraum nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden dürfen. Zulässig sind aber schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auch das Zurückschneiden von Röhrichten unterliegt der zeitlichen Beschränkung. Außerhalb des Schonungszeitraums dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückschnitten werden.

Bei der Gehölzpflege ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

1. Unabhängig von der erlaubten Fällung von Bäumen in Haus- und Kleingärten, sind die Regelungen und Verbote der örtlichen Baumschutzsatzungen zu beachten (sofern eine solche Satzung erlassen wurde).
2. Über das ggf. zu beachtende Verbot, Bäume in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu fällen, hinaus können zusätzlich die Vorschriften zum Schutz von Lebensstätten der besonders geschützten Arten berührt sein. So unterliegen beispielsweise Horstbäume und Höhlenbäume, sofern sie eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellen, als Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz.

3. Des Weiteren gilt in Bereichen mit Schutzausweisungen (z.B. in Naturschutzgebieten und in der Regel in Landschaftsschutzgebieten) ganzjährig das Verbot, Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

Wer also die Jahreszeit für Gehölzschnitte in der freien Landschaft nutzen will, sollte sich über den Standort und über den gesetzlichen Rahmen für sein Vorhaben im Klaren sein. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Maßnahme wird empfohlen, bei den für Ihren jeweiligen Wohnort zuständigen Behörden anzufragen:

- Konkrete Fragen zur Baumschutzsatzung beantwortet die Kommunalverwaltung Ihres Wohnorts.
- Fragen zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit bzw. zu Verboten in Schutzgebieten können an die untere Naturschutzbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt gerichtet werden.
- Für die Maßnahmen der Gehölzpflege, die an Bundesfern- und Landesstraßen durchgeführt werden, ist der Landesbetrieb Straßen.NRW zuständig.“